

FINANZEN

Nichts als
Schulden im
Nachlass

Wie man das Erbe ausschlagen kann.

Nicht immer macht ein Testament Freude: Erben haften auch für Verbindlichkeiten. Gläubiger können sie zur Zahlung auffordern, wenn der Verstorbene verschuldet war. Eine Lösung: „Wer das Erbe ausschlägt, haftet nicht mehr für Nachlassverbindlichkeiten“, erklärt die Fachwältin Stephanie Herzog. Aber Achtung: Ein Zurück gibt es nur selten. Bevor Erben ausschlagen, sollten sie möglichst gute Informationen einholen.

Ein Erbe kann man persönlich vor Ort beim Nachlassgericht ausschlagen. Ein Grund muss nicht angegeben werden. Allerdings müsse die Ausschlagung innerhalb von sechs Wochen erfolgen, nachdem man davon erfahren habe, dass man Erbe sei und, falls vorhanden, die Verfügung von Todes wegen vom Nachlassgericht eröffnet worden sei, erklärt Herzog. Voraussetzung ist außerdem, dass man das Erbe noch nicht angenommen hat.

Wenn der Erbe ausschlägt, ist er nicht mehr erbberechtigt und haftet nicht mehr für Verbindlichkeiten - und zwar rückwirkend. Der Preis: Man erhält nichts vom Verstorbenen. Nur in ganz bestimmten Fällen, etwa als Gatte oder wenn das Erbe mit Auflagen verbunden ist, kann man trotz der Ausschlagung noch seinen Pflichtteil verlangen.

„Erben verzichten immer zugunsten von jemandem - aber wer das ist, können sie sich nicht aussuchen“, sagt Herzog. An die Stelle des Ausschlagenden trete derjenige, der erbberechtigt wäre, wenn der Ausschlagende schon tot wäre. Ein Beispiel: Wenn die gesetzliche Erbfolge gilt und die Kinder ausschlagen, erben die Enkel. Wenn jemand anderes profitieren soll, muss man den eigenen Erbteil veräußern. Dazu kann der Erbteil notariell auf jemand anderen übertragen werden. DPA



Der Notar hilft bei Fragen zum Erbe.

Nächstes Thema

Gerade in Zeiten von Corona zeigt sich deutlich, wie wichtig ein gutes Verhältnis zum Grundstücksnachbarn ist. Leider sind die Beziehungen über den Gartenzaun oft von Konflikten überschattet. Da ist es gut, wenn man seine Rechte kennt und weiß, wie man den Streit einvernehmlich lösen kann. Darf der Nachbar eigentlich an jedem Wochenende den Grill rausholen und mich vollqualmen? Und was ist, wenn er seine Hecke einfach nicht mehr schneidet? Diese und andere Fragen werden beim Telefonforum zum Thema **Nachbarrecht** am Donnerstag, dem 11. Juni, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr von Peter Ohm, Hagen Ludwig und Rechtsanwältin Markus Bolik vom Verband Deutscher Grundstückseigentümer (VDGN) beantwortet.

»Rufen Sie an: 0345/560 82 18, -560 80 19 und -560 83 13

Auf das Testament kommt es an

LESERFORUM Wie ist die gesetzliche Erbfolge geregelt und wie hoch der Pflichtteilsanspruch? Fachanwälte haben Fragen zum Thema Erbrecht beantwortet.

Wenn ein naher Verwandter verstirbt, dann kommt auf die Hinterbliebenen jede Menge Arbeit zu. Zunächst dreht sich alles um die Beerdigung. Doch insgesamt ist eine Vielzahl von bürokratischen Formalitäten notwendig bis hin zu der Frage, was mit dem Nachlass geschieht. Liegt ein Testament vor? Wer ist erbberechtigt? Welche Anforderungen werden überhaupt an ein Testament gestellt? Experten haben am Telefon zum Thema Erbrecht Fragen der MZ-Leser beantwortet.

? Gilt ein in der DDR errichtetes Testament heute noch?

Klara L., Raguhn:

Ich habe mit meinem Ehemann zu DDR-Zeiten ein notarielles Testament errichtet. Später wurde unser gemeinsames Kind geboren. Außerdem hat mein Ehemann zwei Kinder aus einer früheren Ehe. Gilt das Testament auch heute noch oder besteht Regelungsbedarf?

Das in der DDR errichtete Testament gilt auch nach dem 3. Oktober 1990 fort, allerdings hat das Pflichtteilsrecht mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in den neuen Bundesländern eine völlig andere Gewichtung im Unterschied zu den Regelungen des davor geltenden Zivilgesetzbuches der DDR. Wegen der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes und/oder wegen der neuen gesetzlichen Regelungen zum Pflichtteil sollten Sie über eine Anpassung nachdenken. Im Übrigen empfiehlt es sich stets, ein errichtetes Testament in gewissen Abständen unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, ob es der zum Zeitpunkt der Errichtung gegebenen Lebenssituation des oder der Erblasser noch entspricht oder nicht.

? Probleme beim Pflichtteilsanspruch

Heidrun K., Weißenfels:

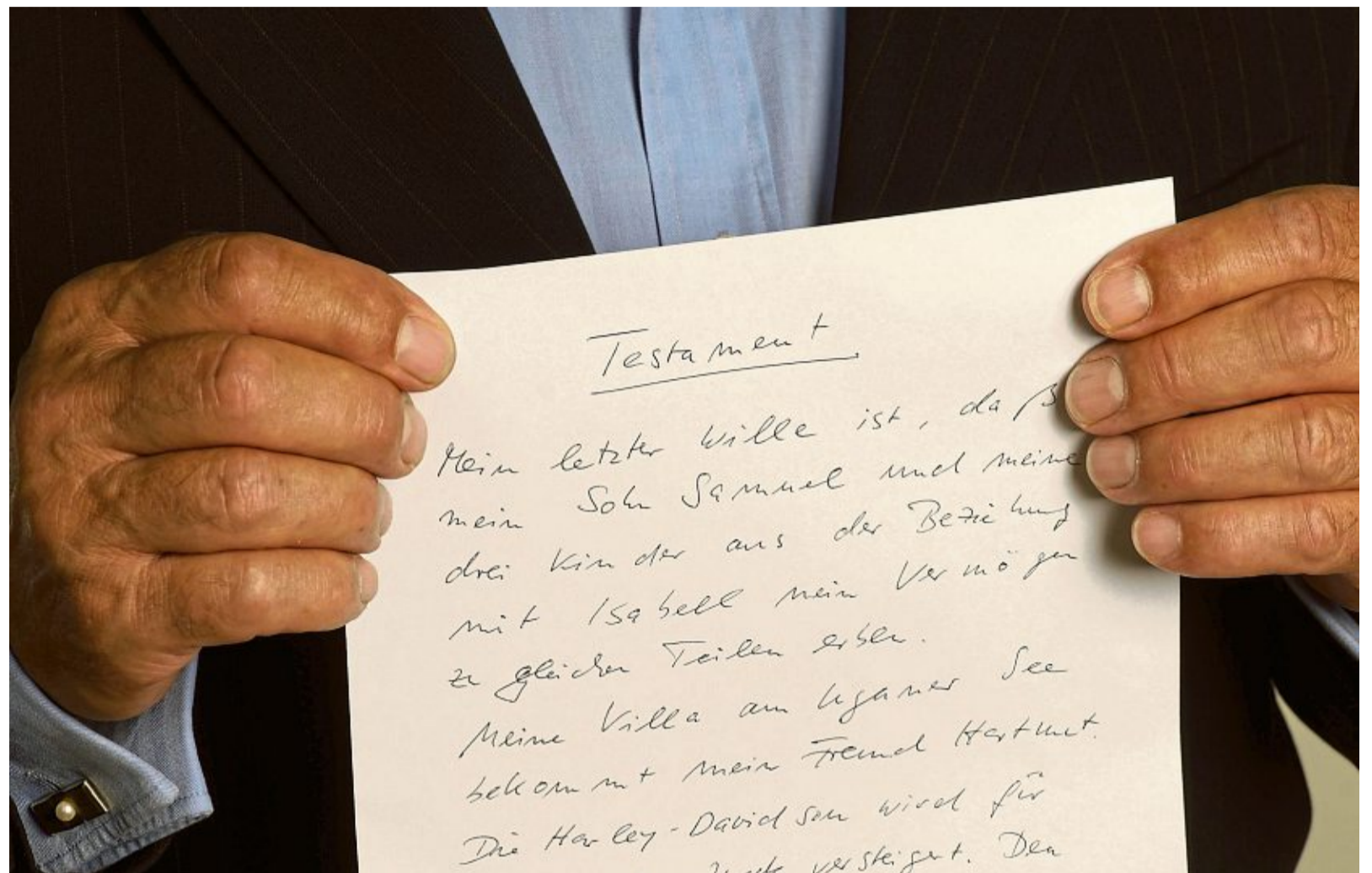
Mein Vater ist vor einigen Monaten verstorben. Mein Bruder hat den gesamten Nachlass in Besitz. Es existiert ein Testament, welches meinen Bruder zum alleinigen Erben einsetzt. Welche Möglichkeiten habe ich, meinen Pflichtteilsanspruch durchzusetzen?

Ihnen steht ein Anspruch auf Auskunft gegenüber Ihrem Bruder als Erben über den Umfang und Bestand des Nachlasses zu. Sie können verlangen, dass hierüber ein Bestandsverzeichnis erstellt und dass der Wert der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Es ist alternativ auch möglich, ein notarielles Nachlassverzeichnis zu verlangen. Die Kosten hierfür fallen dem Nachlass zur Last. Darüber hinaus können Sie Auskunft verlangen über Schenkungen des Erblassers in den letzten zehn Jahren gegenüber Dritten und über unbefristete Schenkungen gegenüber dem Ehegatten während des Bestandes der Ehe. Hiernach kann der Pflichtteilsanspruch beziffert und geltend gemacht werden entsprechend der individuellen Pflichtteilsquote. Diese besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbanteils.

Christel R., Jessen:

Ich habe zwei Töchter, eine aus erster Ehe sowie eine mit meinem jetzigen Mann. Meine Tochter aus erster Ehe ist bereits verstorben. Mein Mann und ich haben ein Testament gemacht, in dem wir uns zunächst wechselseitig beerben und sodann unsere gemeinsame Tochter als Alleinerbin eingesetzt haben. Hat die Tochter meiner Tochter aus erster Ehe einen Pflichtteilsanspruch?

Ja, Ihre Enkeltochter ist pflichtteilsberechtigt in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbes. In diesem Fall hängt es davon ab, wer von den Testamentsverfassern zuerst



Wer sein Testament handschriftlich verfasst, ist rechtlich auf der sicheren Seite.

FOTOS: IMAGO/MCPHOTO (2), LUTZ WÜRBACH (3)

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

» www.mz.de/leserforum



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
aus Halle



Dr. Siegmund Grollmütz
Fachanwalt für Erbrecht
aus Aschersleben



Matthias Pelz
Fachanwalt für Erbrecht
aus Eisleben

verstirbt. Wenn Sie zuerst sterben, dann erbt Ihr Mann die Hälfte des Nachlasses und jedes Kind ein Viertel. Der Pflichtanteil für die Tochter (bzw. in der Folge Ihre Enkeltochter) würde dann ein Achtel betragen. Verstirbt zuerst Ihr Ehemann, erben Sie und Ihre Tochter jeweils die Hälfte des Nachlasses, mit der Folge, dass der Pflichtteil ein Viertel beträgt.

Henry R. Quedlinburg:

Ich habe ein Kind aus einer früheren Beziehung, das ich nie in meinem Leben gesehen habe. Hat es einen Pflichtteilsanspruch?

Ja, das Kind ist pflichtteilsberechtigt. Sie können den Pflichtteil auch nicht mit der Begründung entziehen, dass Sie Ihr Kind noch nie gesehen haben. Vielmehr kann der Pflichtteil nur dann wirksam entzogen werden, wenn Ihr Kind sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat. Die Gründe für einen Pflichtteilsentzug sind im Paragraph 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuches abschließend geregelt.

Martina K., Merseburg:

Ich bin verwitwet und habe keine Kinder. Auch meine Eltern sind bereits verstorben. Ich habe eine Schwester und einen Bruder. Ich möchte mit einem Testament meine Schwester als alleinige Erbin einsetzen. Ist mein Bruder pflichtteilsberechtigt?

Ihr Bruder ist nicht pflichtteilsberechtigt, weil er nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten Personen gemäß Paragraph 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört.

Bärbel Z., Halle:

Mein Mann ist verstorben. Ich bin testamentarische Alleinerbin. Wir haben eine Tochter. Diese möchte

ihren Pflichtteil jetzt nicht geltend machen, aber vermeiden, dass sie nach meinem Tod leer ausgeht.

Da Sie nach Ihrer Angabe wieder neu testieren können, also auch Ihre Tochter übergeben könnten, ist das Anliegen durchaus verständlich. Der Pflichtteilsanspruch der Tochter verjährt grundsätzlich in drei Jahren, so dass eine Lösung wäre, dass in einer Vereinbarung die Ansprüche eventuell in der Weise geregelt werden, dass Sie auf die Verjährungseinrede verzichten und der Anspruch aber erst mit Ihrem Tode fällig wird.

? Tipps zum Vererben von Grundstücken

Gudrun H., Wittenberg:

Ich möchte mein schuldnerfreies Grundstück an meine Tochter veräußern. Ich bin im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet. Bedarf die Veräußerung der Zustimmung meines Ehemannes?

Das Zustimmungserfordernis muss im Einzelfall geprüft werden. Sofern Sie bei der Veräußerung des Grundstückes über Ihr wesentliches Vermögen verfügen, ist die Zustimmung des Ehegatten gemäß Paragraph 1365 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich.

„In einem Erbschein müssen zwingend Erbquoten angegeben werden.“

lich. Sollte das Grundstück im Rahmen Ihres Gesamtvermögens nur einen untergeordneten Wert haben, so ist die Zustimmung entbehrlich.

Hartmut F., Halle:

Ich habe mehrere Immobilien und möchte ein Haus davon meiner Tochter schenken. Welchen Freibetrag gibt es für die Schenkung. Ist es richtig, dass meine Tochter für die Ausnutzung des Freibetrages innerhalb eines Jahres in das Haus einziehen muss?

Ihre Tochter hat einen Freibetrag von 400.000 Euro. Um diesen auszunutzen, ist es nicht erforderlich, dass sie in das Haus einzieht. Familienwohnheimregelungen gibt es bei Kindern nur beim Vererben nicht beim Verschenken.

Erika F., Eisleben:

Mein Mann hatte mir gesagt, dass unser Sohn unser Einfamilienhaus nach seinem Tod erhalten soll. Ein Testament haben wir nicht errichtet. Muss ich meinem Sohn jetzt, nachdem mein Mann verstorben ist, das Grundstück übertragen?

Mangels Testament sind Sie und Ihr Sohn je zur Hälfte gesetzliche Erben geworden. Eine Verpflichtung, dass Sie das Grundstück Ihrem Sohn übertragen müssen, besteht nicht. Aufgrund eines mündlichen Wunsches konnten Sie nicht verpflichtet werden.

? Was beim Erstellen des Testaments wichtig ist

Volker K., Aschersleben:

Welche Anforderungen gibt es an ein privatschriftliches Testament? Der gesamte Text muss mit der Hand geschrieben und mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Ort und Datum sollten ebenfalls handschriftlich ver-

merkt sein. Das Testament muss eine eindeutige und inhaltlich klare Verfügung enthalten.

Katrin H., Zwitschöna:

Ich habe ein handschriftliches Testament gemacht. In diesem habe ich meinem Ehemann ein Haus und meiner Tochter ein zweites Haus vererbt. Ist das so in Ordnung?

Ihr Testament ist rechtlich in der richtigen Form errichtet. Inhaltlich müssen sie aber nacharbeiten. Sie haben einen Kardinalfehler begangen, der in vielen Testamenten vorkommt, die ohne eine juristische Beratung erstellt wurden. Der gravierende Fehler ist, dass Sie in Ihrem Testament nicht angegeben haben, wer mit welcher Quote Erbe sein soll. In einem Erbschein müssen jedoch zwingend Erbquoten angegeben werden. Um aus Ihrem Testament die notwendigen Erbquoten abzuleiten, wird man später rückwirkend die Verkehrswerte der Häuser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung einholen und ins Verhältnis setzen müssen.

? Wie ist die Erbfolge, wenn kein Testament vorliegt?

Klaus H., Zeitz:

Meine Tochter war verheiratet. Mein Schwiegersohn ist vor kurzem verstorben. Sie haben keine Kinder. Ein Testament ist nicht vorhanden. Wie ist die Erbfolge?

Wenn kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge. Ihre Tochter erbt drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Vermögen erben die Eltern des Ehemanns. Wenn die Eltern die Erbschaft ausschlagen, treten an die Stelle der Eltern die Geschwister des verstorbenen Ehegatten.

Claudia Crodol notierte Fragen und Antworten.